36. KONFERENZ DER GLEICHSTELLUNGS- UND FRAUENMINISTERINNEN UND -MINISTER, -SENATORINNEN UND -SENATOREN DER LÄNDER

SACHSEN 2026

Umlaufbeschluss 2/2026 vom 07.09.2026

Verfassungsrechtlicher Schutz der sexuellen und geschlechtlichen Identität

Antragstellendes Land: Rheinland-Pfalz, Hessen, Saarland, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt

Votum: Mehrheitlich angenommen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, Senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) betont die Bedeutung der Gleichwertigkeit und Gleichberechtigung aller Menschen. Sie ist ein Wesensmerkmal und unverzichtbarer Teil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans*-, inter*geschlechtliche, non-binäre und queere Menschen sind in unserer Gesellschaft noch immer Benachteiligungen, Anfeindungen und gewaltsamen Übergriffen ausgesetzt. Diskriminierung und Ausgrenzung aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität gefährden daher die freiheitlich demokratische Grundordnung.
2. Die GFMK unterstützt den Beschluss des Bundesrates vom 26. September 2025 (BR-Drs. 313/25), das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) um das Merkmal der sexuellen Identität zu erweitern. Damit hat der Bundesrat ein klares Zeichen für Vielfalt und gegen Benachteiligung gesendet. Die GFMK bedauert, dass der Bundestag das Gesetz bisher nicht beschlossen hat.
3. Die GFMK betont, dass sich die Erweiterung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG auch auf die „geschlechtliche Identität“ beziehen muss, um den Schutz von trans*-, inter*geschlechtlichen, non-binären und queeren Menschen zu gewährleisten.
4. Die GFMK bittet die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren zur Initiative des Bundesrates zur Änderung des Grundgesetzes aufzugreifen und im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens das Merkmal der „geschlechtlichen Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes aufzunehmen.

Begründung:

Menschen, die sich als lesbisch, schwul, bisexuell, trans*-, inter*geschlechtlich, non-binär oder queer (LSBTIQ) identifizieren, erleben in Deutschland noch immer Diskriminierung und Gewalt. Die Polizeilichen Kriminalstatistiken zeigen zudem einen deutlichen Anstieg queerfeindlich motivierter Straftaten. Diese Entwicklungen stellen eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung dar.

Das Grundgesetz ist das Wertefundament unseres Zusammenlebens. Zwar schützt Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG bereits sowohl allgemein vor Benachteiligung als auch ausdrücklich vor Benachteiligung aufgrund verschiedener Merkmale. Das Grundgesetz hat Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans*-, inter*geschlechtliche, non-binäre und queere Menschen lange Zeit jedoch nicht vor gesellschaftlichen Ausgrenzungsmechanismen und Menschenrechtsverletzungen geschützt. Zu nennen sind hier beispielsweise die Strafverfolgung gemäß § 175 StGB, operative Eingriffe im Kindesalter bei intergeschlechtlichen Kindern, Sterilisations- und Scheidungszwang im Rahmen der Rechtsanwendung des Transsexuellengesetzes oder Konversionsbehandlungen.

Die Aufnahme der sexuellen und der geschlechtlichen Identität in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG stellt sicher, dass der Schutz vor Diskriminierung nicht von kurzfristig wechselnden politischen Mehrheiten oder dem gesellschaftlichen Wertewandel abhängt, sondern als rechtliche Verbindlichkeit garantiert bleibt.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Ergänzung des besonderen Diskriminierungsschutzes um das Merkmal der „sexuellen Identität“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG (BR-Drs. 313/25) wird seitens der GFMK ausdrücklich begrüßt, da dieser das Spannungsfeld zwischen einfachgesetzlichem Fortschritt nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und verfassungsrechtlicher Regelungslücke löst. Die Gleichstellungsministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bedauern, dass der seitens der Länder geeinte Gesetzentwurf bislang nicht beschlossen worden ist.

Der dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages vorliegende Gesetzesentwurf verweist auf die Gebotenheit der Erweiterung um das Merkmal der sexuellen Identität auf Grundlage des Europarechts. Die Begrifflichkeit „sexuelle Identität“ sei zu wählen, um Europarechtskonformität zu gewährleisten. Die im Gesetzesentwurf beantragte Erweiterung dient der expliziten Klarstellung und Schärfung der Rechtslage, dass in Deutschland niemand mehr aufgrund der sexuellen Identität Diskriminierung erfahren soll.

Die Merkmale der sexuellen Identität und der geschlechtlichen Identität sind dabei in ihrer Bedeutung jedoch nicht deckungsgleich. Während die sexuelle Identität die sexuelle Orientierung einer Person betrifft, bezieht sich die geschlechtliche Identität auf die individuell

empfundene geschlechtliche Zugehörigkeit und das eigene geschlechtliche Selbstverständnis. Die geschlechtliche Identität ist gerade kein Unterfall der sexuellen Identität. Beide Diskriminierungskategorien haben eine voneinander unabhängige, gleichwertige Schutzdimension und sollten daher auch eigenständig benannt werden. Darum spricht sich die GFMK für die Aufnahme beider Begriffe in das Grundgesetz aus. Dabei ist sicherzustellen, dass die ausdrückliche Aufnahme der Merkmale den bestehenden verfassungsrechtlichen Schutz aufgrund des Geschlechts ergänzt und den eigenständigen Gleichstellungsauftrag des Staates aus Artikel 3 Absatz 2 GG unberührt lässt.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat ausdrücklich festgestellt, dass die geschlechtliche Identität als konstituierender Bestandteil der Persönlichkeit und als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gemäß Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 GG verfassungsrechtlich geschützt ist. In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 stellt das BVerfG zudem klar, dass durch Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz1 GG auch die geschlechtliche Identität derjenigen geschützt ist, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Ebenso schützt Artikel 3 Absatz 1 GG Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.

Die Verfassungsänderung ist mit Blick auf die einfachgesetzliche Errungenschaft des Selbstbestimmungsgesetzes, welches die Förderung der Selbstbestimmung von insbesondere trans*, inter* und nicht-binären Personen zum Ziel hat, neben der bestehenden Rechtsprechung des BVerfG zur sogenannten Dritten Option angezeigt. Die Gleichzeitigkeit vorangeschrittener Rechtsentwicklungen auf EU- sowie auf Landesebene unterstreicht die Notwendigkeit, das Grundgesetz zu konkretisieren. Bei der Bundestagsanhörung am 12. Februar 2020 zur Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG hatten vier der acht Expert*innen ausdrücklich davon gesprochen, dass die Aufnahme des Merkmals „sexuelle Identität“ ohne den gleichzeitigen Schutz des Merkmals „geschlechtliche Identität“ eine Ungleichbehandlung bedeuten würde. Zwar wurde der Schutz durch die Rechtsprechung des BVerfG entwickelt und ist über das Merkmal „Geschlecht“ in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG mitgeschützt. Dieser Schutz ergibt sich jedoch erst aus deren verfassungsgerichtlicher Auslegung und findet hinsichtlich der geschlechtlichen Identität bislang keine ausdrückliche Entsprechung im Wortlaut des Art. 3 Abs. 3 GG. Die rechtliche Tragweite der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch umstritten. Die Aufnahme in das Grundgesetz jedoch würde eine Verfestigung der Errungenschaften in Gesetzgebung und Rechtsprechung darstellen und für Klarstellung und Sichtbarkeit sorgen.

Ein explizites Diskriminierungsverbot im Verfassungstext wirkt weit über den juristischen Bereich hinaus. Es schafft Orientierung, fördert gesellschaftliche Akzeptanz und stärkt das Bewusstsein für geschlechtliche Vielfalt.

Die Aufnahme der Diskriminierungskategorien sexuelle Identität und geschlechtliche Identität ist ein starkes Signal – nach innen wie nach außen. Es schützt nicht nur die Rechte der Betroffenen, sondern stärkt das gesellschaftliche Klima insgesamt. Deshalb unterstützt die GFMK die Initiative des Bundesrates und fordert die Bundesregierung und den Bundestag auf, unverzüglich und entschlossen zu handeln.